

II. Teil. Ausländische Gesetzgebung.

Argentinien.

Gesetz über das Staatsbürgerrecht vom 1. Oktober 1869.

Erster Titel.

Von den Argentinern.

Art. 1.

Argentinier sind:

1. Alle Personen, welche auf dem Gebiete der Republik geboren sind oder künftig geboren werden, welchem Staate auch immer ihre Eltern angehören mögen, ausgenommen sind die Kinder fremder Gesandten und der Mitglieder der bei der Republik beglaubigten Gesandtschaften.

2. Die im Ausland geborenen Kinder geborener Argentinier, welche für ihr ursprüngliches Staatsbürgerrecht optieren.

3. Die in den Gesandtschaften und auf den Kriegsschiffen der Republik geborenen Personen.

4. Die Eingeborenen derjenigen Freistaaten, die einen Teil der vereinigten Provinzen von Rio de la Plata bilden, falls sie vor der Emancipation dieser Provinzen geboren sind, und, nachdem sie auf argentinischem Staatsgebiet einen Wohnsitz begründet haben, erklären, Argentinier sein zu wollen.

5. Die in neutralen Meeren (d. h. auf hoher See) unter argentinischer Flagge geborenen Personen.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Naturalisation.

Art. 2.

Durch Naturalisation erwerben das Bürgerrecht:

1. Die über 18 Jahre alten Ausländer, die 2 Jahre lang ununterbrochen in der Republik gewohnt haben und vor dem Bundesrichter ihres Bezirks ihren Willen kundgeben, Argentinier werden zu wollen.